

Modellrechnung zur Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr – Einsatz im Fernbereich (national) – von September 2020 bis September 2021

BITTE BEACHTEN SIE: Bei den dargestellten Veränderungen der Gesamtkosten handelt es sich um bloße Modellrechnungen, um einen groben Eindruck über Kostenveränderungen zu geben. Die tatsächliche Kostenstruktur und damit auch die jeweiligen Kostenveränderungen dürften sich hingegen von Betrieb zu Betrieb zum Teil deutlich unterscheiden.

Für die Erstellung einer betriebsindividuellen Rechnung steht Ihnen online der BGL-Modellkostenrechner zur Verfügung:

[betriebsindividuelle Berechnung der Kostenentwicklung im Güterkraftverkehr](#)

Kostengruppe	Kostenart	Veränderung in %	Kostenstruktur 2018 durchschnittl. Anteil der Kostenart an den Gesamtkosten in %	Kostengruppe Veränderung in %	Gesamtkosten Veränderung in %
Personalkosten Fahrer ¹⁾ ohne Spesen	Lohn	+1,86	24,51	+2,25	+9,15
	gesetzliche Sozialaufwendungen	+3,78	5,69		
	sonstige	+4,14	1,02		
Fahrerspesen ²⁾	Fahrerspesen	0,00	2,98	0,00	
Fahrzeug- einsatzkosten (km-abhängige Leistungs- kosten)	km-abhängige Abschreibung	+4,10	4,21	+17,27	
	Kraftstoffkosten	+35,85	24,91		
	Kosten zusätzl. Betriebsmittel (Harnstoff)	+45,45	0,33		
	Schmierstoffkosten	+15,79	0,55		
	Wartungs- und Reparaturkosten	+5,44	4,38		
	Fzg.-Reinigungskosten (Außenreinigung)	+2,90	0,59		
	Reifenkosten	+3,51	1,66		
	km-bezogene Straßenbenutzungsgebühren ³⁾	-0,22	9,59		
sonstige Einsatzkosten	+14,26	0,27			
Fahrzeug- vorhaltekosten (Fixkosten)	zeitabhängige Abschreibung	+4,10	4,21	+3,71	
	Fremdfinanzierungskosten	-3,79	0,74		
	Prüfgebühren	+2,89	0,24		
	zeitbezogene Straßenbenutzungsgebühren	0,00	0,00		
	Kfz.-Steuer	0,00	0,51		
	Versicherungen	+1,43	3,15		
	sonstige Fixkosten ⁴⁾	+14,26	1,32		
Verwaltungs- kosten (Gemeinkosten)	Personalkosten	+1,42	5,03	+2,60	
	Sachkosten	+4,14	4,11		

1) inklusive Fahrpersonalbereitschaft; 2) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit; 3) Bestimmung der Durchschnittsmaut anhand der Mautstatistiken des BAG bei Änderung der Mautsätze sowie unter Berücksichtigung von Erweiterungen des mautpflichtigen Straßennetzes (mindestens jedoch einmal pro Jahr – Bezugsmonat Dezember); 4) inklusive anteilige Kosten überzählige ANH/SANH, WB.